

Helfen auch Sie mit!

Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen
und die Beratung gem. § 8b SGB VIII

Elke Hörnemann

Telefon: 02306 1041402

Fax: 02306 1041191

E-Mail: elke.hoernemann.21@lunen.de

www.lunen.de/kinderschutz

Jugend.Hilfen und Förderung

Franz-Goormann-Str. 2

44532 Lünen

Familienbüro, 1. Etage



Kinder wirksam schützen



Ein Leitfaden nach dem
Bundekinderschutzgesetz (BkiSchG)

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?



Sie haben Sorge, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist?

Sie überlegen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte?

Das Bundeskinderschutzgesetz („Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen“) bezieht alle Berufsgruppen mit ein, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen und spricht diese an, im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft daran mitzuwirken (vgl. § 4 KKG Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz).

Dieser Leitfaden gibt Ihnen einige Hinweise, wie Sie dazu beitragen können.

Was können Sie tun?

Suchen Sie das Gespräch mit den Kindern, Jugendlichen und - auch wenn es Ihnen schwer fällt- mit den Eltern.

Wie reagieren diese auf Ihre Äußerungen?

Erhalten Sie nach Ihrer Einschätzung plausible Erklärungen (z.B auf unfalluntypische Verletzungen)?

Sind diese für Sie logisch nachvollziehbar?

Zeigen sich die Eltern, oder Bezugspersonen kooperativ?



Wie können Sie sich in schwierigen Situationen Unterstützung holen?

Es ist oft nicht leicht zu entscheiden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte.

Bei der Einschätzung des Risikos/der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen können Sie sich beraten und unterstützen lassen.

Wenn Sie beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen und nicht bei einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe tätig sind, haben Sie einen Anspruch auf diese Leistung (vgl. § 8 b SGB VIII).

Die Beratung ist kostenfrei und wird in anonymisierter Form durchgeführt.

Wie geht es weiter?

Über die nächsten notwendigen Schritte können Sie gemeinsam mit der beratenden Fachkraft Ideen entwickeln, ob und welche Maßnahmen notwendig sind, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Dabei sind unterschiedliche Möglichkeiten der Hilfe denkbar.

Sollten sich die von Ihnen beobachtbare Kindeswohlgefährdung fortsetzen und z.B. die Eltern die von Ihnen empfohlene Hilfe nicht annehmen, sind Sie berechtigt, die Informationen an das Jugendamt weiter zu geben (vgl. § 4 KKG).

Wer führt die Fachberatungen gem. § 8 b SGB VIII durch?

Die Stadt Lünen hat eine Beratungsstelle „Kinderschutz“ eingerichtet. Frau Elke Hörnemann steht Ihnen gerne für Rückfragen und für die Beratung zur Verfügung.

Mit Hilfe dieser Beratungsstelle soll es gelingen, frühzeitig und systematisch Problemlagen und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und zu reagieren.